

Volk zu Volk geführt wird, zu verdrängen und zu ersetzen.

Einer Regierung, die mit einem solchen Gedanken auch nur spielte, sollte vom Weltgewissen das Kainszeichen aufgedrückt werden, eine Regierung, die einen solchen Gedanken ernstlich erwägt, wäre noch schlimmer als der erste Brudermörder, denn sie plant hundert- und tausendfachen Mord von friedlichen Bürgern, von wehrlosen Frauen und Kindern. Schon ein derartiger Plan schreit zum Himmel um Rache. Wehe dem Staate, der so weit abirrt vom ewigen Gesetz der Gerechtigkeit und der Liebe, und wehe der Menschheit, wenn sie nicht wie ein Mann diesem Rückfall in die Barbarei rechtzeitig entgegentritt. Freilich schiebt einer die Schuld auf den andern, in gegenseitigem Mißtrauen hält man den andern für fähig, daß er mit dem schrecklichen Beispiel vorangehen und den Gegner zu entsprechender Gegenwehr zwingen werde. Das ist das Proton Pseudos, der verbrecherische Zirkelschluß. Statt daß jeder Staat ehrlich und aufrichtig dem andern die Hand zum Frieden und zur Versöhnung bietet, wie das erst jüngst wieder Deutschland versucht hat, statt dessen starrt alles ringsum in Waffen und, was noch schlimmer ist, verbohrt man sich in blindes Mißtrauen. Wenn die Entwicklung so weiter geht, unterstützt von Freimaurern und von Christusfeinden, dann bedeutet das den Untergang der europäischen Kultur.

## Wann und inwiefern fallen die philosophischen Schriften unter das kirchliche Bücherverbot?

Von Prof. Dr theol. et phil. Albert Sleumer, Studiendirektor i. R.

Es ist begreiflich, daß die kirchliche Oberbehörde in ihrer Hirtensorge um die Unversehrtheit des heiligen Glaubens und der guten Sitten stets ein besonders wachsameres Auge auf die *philosophischen* Schriften der einzelnen Kulturvölker gehabt hat, weil sich in diesen Geisteserzeugnissen die *Grundlagen einer Weltanschauung* am deutlichsten offenbaren, die dann gegebenenfalls ihrer göttlichen Lehre klar oder versteckt feindselig gegenübersteht. So enthält denn — obwohl nur Werke ab 1600 verzeichnet werden — der amtliche römische Index noch heute eine stattliche Menge von Titeln philosophischer Arbeiten, die teils in lateinischer, teils in deutscher,

französischer, englischer, italienischer oder spanischer Sprache abgefaßt sind. Die meisten dieser Werke sind von der bis zum 25. März 1917 in Tätigkeit gewesenen Indexkongregation, andere von der Congregatio Sancti Officii und einige wenige auch durch eigene päpstliche Erlässe verboten worden. Zu den letzterwähnten gehören eine Reihe von Schriften des im Jahre 1893 in Bad Kreuth verstorbenen Priesters und Philosophen Jacob Frohschammer, der schon im Jahre 1863 in München als Universitätslehrer von seinem Amte suspendiert worden war.

Wir werden hier zunächst alle jene Philosophen nennen, die vor dem Jahre 1800 indiziert wurden, alsdann mit Angabe der erfolgten *letzten* Verurteilung die Namen jener, die nach 1800 auf den Index kamen. Im dritten Abschnitte sollen dann die Bestimmungen des Kirchlichen Rechtsbuches von 1918 angeführt werden, die für die Beurteilung jener philosophischen Geisteserzeugnisse maßgebend sind, deren Urheber *nicht* eigens in dem Indexverzeichnisse genannt werden.

### I. Ältere Philosophen bis zum Jahre 1800.

Es wurden unter Angabe der einzelnen Titel verboten: Werke von Bayle, Bajus, Cudworth, D'Alembert (zwei Schriften), D'Argens (fünf Schriften), Descartes (sieben Schriften), D'Holbach (acht Schriften), Dupin (mehrere Schriften), Diderot, Mirabeau, Montesquieu, Locke, Hobbes, Rousseau, Malebranche, Mirabaud, Spinoza und Voltaire (über fünfzig Schriften, in der Zeit von 1752 bis 1804, von denen viele unter allerlei Decknamen herauskamen, ähnlich wie es sich in unseren Tagen bei dem als Vitandus exkommunizierten Priester Josef Turmel wiederholte).<sup>1)</sup> — Außerdem sind mehrere „Wörterbücher“ = Konversationslexika oder Enzyklopädien von Voltaire, Diderot, D'Alembert sowie auch ein „Recueil de diverses pièces sur la philosophie“ (1742) von Leibniz, Newton und Clarke verboten worden. — Es sei hier gleich beigefügt, daß im Jahre 1873 auch das „Grand Dictionnaire universelle“ von Pierre Larousse und im Jahre 1891 die philosophische Zeitschrift „L'Initiation“ verurteilt wurden.

Von Giordano Bruno (1600) und von Thomas Hobbes (1703) wurden *alle* Werke verboten.

<sup>1)</sup> Näheres darüber in meinem Index Romanus, 9. Auflage, Osnabrück 1934 (Verlag von J. Jonscher), S. 205.

## II. Neuere Philosophen mit dem Jahre der Verurteilung.

### 1. Deutschland.

Buhle, Johann: Geschichte der neueren Philosophie (1828); Carové, Friedrich Wilhelm: mehrere Werke (1835/36); Friedrich II. von Preußen: Oeuvres du philosophe de Sans-Souci (1760); Frohschammer, Jacob: sieben Werke, davon drei durch päpstlichen Erlaß vom Jahre 1862 (1857/73); Gaspar, Franz: Der Vernunftsstaat (1884); Günther, Anton: neun Werke (1857); Hermes, Georg: zwei Werke (1835/36); Kant, Immanuel: Kritik der reinen Vernunft (1827); Knoodt, Peter: Schrift über Anton Günther (1859 und 1881); Lasaulx, Ernst von: vier Werke (1856/61); Pufendorf, Samuel von: mehrere Schriften (1692/1753); Thürmer, Josef Alois: Die Philosophie ohne Schleier, allen, die ihr gern ins Auge blickten; mit einer Erklärung der Kunstwörter (1854); Veith, Johann Emanuel: Philosophisches Taschenbuch (1857).

### 2. Frankreich.

Bergson, Henri: drei Werke (1914); Bordas-Demoulin: Mélanges philosophiques et religieux (1866); Chabauty, E. A.: vier Schriften (1896); Condillac, Etienne de: ein Werk (1836); Condorcet, M.-J.-Antoine-Nicolas de: ein Werk (1827); Damiron, Jean-Philibert (1834); Delmont, Théodore (1889); Ferri, Louis (1874); Hilaire de Paris (1894); Laberthonnière, Lucien (1906); Lamennais, Hugues-Félicité-Robert (1834/46); Michel, Louis de Figanières (1860); Proudhon, Pierre-Joseph: Opera omnia (1852); Raynaud, Jean (1865); Simon, Jules (1857); Villers, Charles (1817; er schrieb auch über die Philosophie Kants).

### 3. Italien.

Borelli, Giambattista (1882); Bulgarini, G. B. (1885; Verteidigungsschrift für Rosmini); Bonucci, Francesco (1855); Caverni, Raffaello (1878); De Dominicis (1874; Schrift über Galilei und Kant); De Rosa Luigi (1898); Ellero, Pietro (1877); Barilli, Giuseppe (1875); Franchi, Ausonio (1852/55); Gioberti, Vincenzo: Opera omnia (1852); Lomonaco, Francesco (1808); Lonigo, Antonio (1870); Mamiani della Rovere, Terenzio (1838/85); Mamone, Domenico (1819); Rosmini (1849); Siciliani, Pietro (1881/82); Spaventa, Bertrando: Opera omnia philosophica (1876); Tommaseo, Niccolò (1842; auch die von ihm herausgegebenen Werke Savonarolas); Vera, Augusto (1876; er schrieb in französischer Sprache, und *alle* seine Schriften wurden verurteilt).

## 4. Spanien.

Boronat-Sanz (1922); Lasplatas, Francisco (1911/13; fünfzehn Werke); Vianna, Pedro Amorim (1866); Vigil, Francisco (1853/64).

## 5. Belgien.

Goblet d'Alviella, Eugène (1893); Tiberghien, Guillaume (1845/81); Vercruysse, François (1876).

Während die genannten Schriften durch ihre ausdrückliche Erwähnung im Index librorum prohibitorum leicht als verboten zu erkennen sind, werden eine große Menge von anderen philosophischen Arbeiten durch die weit bedeutsameren *Allgemeinen Indexregeln* betroffen. Dazu gehören — um nur *deutsche* zu nennen — Geisteserzeugnisse von Fichte, Schelling, Hegel, Schleiermacher, Oken, Baader, Schopenhauer, v. Hartmann, Herbart, Fechner, Feuerbach, Dühring, Häckel (Plate, Oswald, Büchner), Lassalle (eigentlich: Feist Lasal), Marx, Stirner (eigentlich: Kaspar Schmidt), Nietzsche, Eucken, Steiner, Messer nebst vielen anderen aus dem deutschen oder fremdsprachlichen Gebiete, von denen *kein einziger mit Namen* in der Indexliste verzeichnet steht, mögen sie auch zum Teil weit verderblichere Schriften verfaßt haben als die erstgenannten Männer.

### III. Grundsätzliche Stellung des Indexgesetzes zu den religionsfeindlichen oder den den katholischen Glauben verneinenden Philosophen.

Auf alle jene Schriftsteller, die soeben gekennzeichnet wurden, ohne daß sich ihre Namen im Index selber zeigen, finden die wichtigen Allgemeinen Indexregeln Anwendung. Es kommen hier die folgenden Bestimmungen des Kirchlichen Rechtsbuches in Betracht:

A. Can. 1398, wo es heißt: „Das Bücherverbot bewirkt, daß ein Buch nicht ohne gehörige Erlaubnis herausgegeben, aufbewahrt, verkauft, übersetzt noch auch auf irgend eine Weise anderen mitgeteilt werden darf.“ Dieser letzte Teil des Satzes schließt es aus, daß durch einen Indexberechtigten — etwa im Hörsale — das fragliche Werk *vorgelesen* werden dürfte, wie das nach der Konstitution Leo XIII. „*Officiorum et munerum*“ vom Jahre 1896/97 noch möglich war.

B. Can. 1399, wo es im Hinblick auf unseren Zweck heißt:

„Von *Rechts wegen* werden (in der soeben erwähnten Art) verboten:

1. . . .

2. Bücher irgendwelcher Schriftsteller, die für die Irrlehre oder Kirchentrennung rechtfertigend eintreten oder welche die Grundlagen der Religion auf irgendeine Weise zu zerstören trachten.“ — Unter „Religion“ ist an dieser Stelle nach den Erklärern die natürliche, nicht die geoffenbarte Religion zu verstehen. Demnach wären als Grundlagen der Religion u. a. das Dasein Gottes, das Vorhandensein einer sittlichen Weltordnung, die Unsterblichkeit der Seele . . . zu bezeichnen.

3. „Bücher, welche die Glaubens- und Sittenlehre (der katholischen Kirche) absichtlich angreifen.“ — Mit Absicht oder Vorbedacht greift ein Buch diese Werte an, wenn die verkehrte Gedankenrichtung die ganze Schrift oder doch einen beträchtlichen Teil derselben beherrscht.

4. „Bücher irgendwelcher Nichtkatholiken, die ausdrücklich (d. h. dem Hauptinhalte nach) von der Religion handeln, außer wenn es feststeht, daß in ihnen nichts (d. h. nichts Erhebliches) gegen den katholischen Glauben enthalten ist.“ — Es leuchtet ein, daß hier der Begriff „Religion“ auch die geoffenbarten Wahrheiten, desgleichen Fragen der Sittenlehre, der Schriftauslegung und des Gottesdienstes (manche fügen noch bei: auch des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte) umfaßt. Der Umstand etwa, daß man im Besitze katholischer Gegenschriften ist, vermag die Lesung jener Bücher nicht zu rechtfertigen. Das Verbot ist vielmehr unbedingt, solange man sich nicht die ausdrückliche Erlaubnis erwirkt hat, Indexbücher zu bewahren und zu lesen.

5. . . .

6. „Bücher, die irgend etwas aus den katholischen Glaubenssätzen angreifen oder verspotten, die ferner die vom Apostolischen Stuhle verurteilten Irrtümer (vgl. Syllabus u. s. w.) in Schutz nehmen.“

Außer diesen Bestimmungen muß hier mit Rücksicht auf die *philosophischen* Werke noch erwähnt werden:

C. Can. 1405, § 1: „Selbst wenn jemand die Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher erhalten hat, wird er doch auf keine Weise *vom naturrechtlichen Verbote* befreit, solche Bücher zu lesen, sobald sie ihm eine *nächste Gefahr für seine Seele* bereiten.“ — Man darf sich also niemals auf die erhaltene Indexerlaubnis berufen, wenn man sich durch ihre Benutzung leicht einer schweren Versündigung, sei es infolge von Willensschwäche, sei es wegen drohenden Rückfalls in frühere Todsünden, aussetzen würde.

D. Can. 2318, § 1, der besagt: „In die dem Apostolischen Stuhle in besonderer Weise vorbehaltene Exkommunikation fallen ohne weiteres (ipso facto) jene, die Bücher veröffentlichen von Abtrünnigen, Irrgläubigen, Kirchengetrennten, in denen der Glaubensabfall, die Irrlehre, die Kirchentrennung gerechtfertigt wird, ebenso jene, die solche Bücher oder andere, welche unter Namensnennung durch Apostolisches Schreiben verboten sind, verteidigen oder sie wissentlich ohne die gehörige Erlaubnis lesen oder bewahren.“

Nach Darlegung dieser Grundfragen wird es für jeden Einsichtigen feststehen, daß durch diese Verurteilung in überaus großem Umfange philosophische Schriften betroffen werden. Weder nötig noch möglich war eine namentliche Aufführung aller im einzelnen für die kirchliche Oberbehörde. Jene Bestimmungen des Kirchlichen Rechtsbuches sind klar und umfassend genug. Selbstredend könnte erst recht kein Privatmann eine Liste der vielen hundert Schriften aufstellen, die *möglicherweise* noch unter *die verbotenen* zu rechnen wären; sind sich doch fast niemals, besonders unter den Gebildeten, auch nur drei Menschen über den Wert oder Unwert des gleichen Buches einig! — Der gebildete, gewissenhafte Katholik, welcher von jenen verdächtigen oder auch sicher verbotenen Schriften des öfteren einige lesen muß, wird sich eben rechtzeitig die kirchliche Erlaubnis dazu erbitten. Wie er dies im einzelnen zu machen hat, kann er aus meinem „Index Romanus“, neunte Auflage, S. 118 f., ersehen.

## Hat sich die Methode Smulders bewährt?

Eine Zusammenstellung von Studienrat Dr Heilweck, Landau, Pfalz.

Professor Knaus in Graz hat seine Entdeckungen über die periodische Unfruchtbarkeit des Weibes im Jahre 1929 der Öffentlichkeit übergeben; die im Ergebnis gleichen Forschungen des japanischen Professors Ogino wurden in Deutschland im Jahre 1930 bekannt; die erste Auflage des für die praktische Anwendung grundlegenden Werkes von Smulders über die periodische Enthaltung in der Ehe (Verlag Manz in Regensburg) erschien im Jahre 1931. Die damals von anderer Seite vorgebrachten Bedenken waren hauptsächlich biologischer Art: man wollte abwarten, wie sich die neuen Entdeckungen in der Theorie und Praxis bewähren